

Ich schlage daher nachstehende Fassung vor:

§. 27.

Corporations-Befugnisse der Anstalt und deren Ausstattung.

Die Wittwen- und Waisen-Kasse der deutschen Buchhändler hat Corporationsrechte im ausgedehntesten Sinne des Wortes und ist mithin zur Erwerbung aller Arten von Eigenthum so wie zum Abschluß aller an sich erlaubten Verträge befugt.

Sie ist zunächst gegründet durch den Börsenverein der deutschen Buchhändler, welcher sie aus seinen Mitteln mit einem fortlaufenden jährlichen Beitrag ausstattet, dessen Höhe vorläufig auf 1500  $\mathfrak{M}$  bestimmt ist.

§. 28.

Vermögen und dadurch bedingte Leistungsfähigkeit der Anstalt.

Außer dieser Ausstattung und etwanigen Geschenken und Vermächtnissen wird das Vermögen der Anstalt durch die statutenmäßigen Prästationen der Mitglieder gebildet. Diese Prästationen sind auf Grund der erprobtesten Wahrscheinlichkeits-Rechnungen festgestellt. Da jedoch der wirkliche Bedarf *ic.*

XXII. ad §. 32 bis 36. Die §§. 32 bis 36 enthalten die Vorschriften über die innere Verwaltung der Anstalt und die Ressort-Verhältnisse der betreffenden Behörden, des Vorstehers, des Verwaltungsausschusses und der Generalversammlung.

A) Bereits ad II und IV habe ich angedeutet, daß es mir bedenklich scheine, allen Mitgliedern, wirklichen und Ehrenmitgliedern, Männern und Frauen, Principalen und Gehülften, in Bezug auf die innere Verwaltung ganz gleiche Rechte einzuräumen.

Ich halte daher zunächst einige Worte über die den verschiedenen Mitgliedern zu verleihenden Rechte für erforderlich.

1) Was zunächst die Frauen betrifft, so bedarf es wohl keiner Ausführung, daß sie an der eigentlichen Verwaltung der Anstalt, an den Generalversammlungen *ic.* keinen persönlichen Antheil nehmen können, dagegen ist kein Grund ersichtlich, weshalb man ihnen jede Stimme nehmen sollte, und daher dürfte ihnen das Recht zuzugestehen sein, sich in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

2) Schwieriger erscheint die Feststellung der Rechte der Gehülften, welche an sich der Anstalt beizutreten befugt sind. Ihnen jedes Stimmrecht zu nehmen, ist offenbar nicht zulässig, ihnen aber ganz dieselben Rechte zuzugestehen wie den eigentlichen Börsenmitgliedern, scheint auch wieder sehr bedenklich, wie schon Herr Dr. Raedel in seinen Bemerkungen über den Statutsentwurf ausgeführt hat.

Der damit verbundenen Gefahr muß aber um so mehr vorgebeugt werden, als sich zur Zeit noch gar nicht übersehen läßt, in welchem Zahlenverhältnisse in der Anstalt die Gehülften zu den eigentlichen Börsenmitgliedern stehen werden. Wenn aber die Zahl der Ersteren die der Letzteren übersteigen sollte, so ist sehr zu besorgen, daß oft bei den wichtigsten Fragen die Stimme der unerfahrenen Jugend den Sieg über die Rathschlüsse gewiegter und erfahrungreicher Männer davon tragen werde.

Um dem vorzubeugen, bringe ich folgende Bestimmungen in Vorschlag:

- a) Daß sowohl zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses als zum Vorsteher-Amte und endlich zum Vorsitzenden der Generalversammlung nur Mitglieder des Börsenvereins, nicht auch deren Gehülften wählbar seien,
- b) daß den Gehülften in der Generalversammlung zwar Stimmrecht verliehen werde, daß aber jedem in der Generalversammlung anwesenden Mitgliede, welches zugleich Börsenmitglied ist, das Recht zustehen solle, über jede zur Discussion gekommene Frage eine abgesonderte Abstimmung in der Art zu verlangen, daß die Stimmen der Börsenmitglieder getrennt von denen der Gehülften gesammelt werden, und daß wenn sich in diesem Falle für die eine oder die andere Bierzehnter Jahrgang.

Art der Entscheidung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der Stimmen der Börsenmitglieder ergebe, auf das Votum der Gehülften keine weitere Rücksicht genommen werden, dagegen bei einer sich herausstellenden geringeren Majorität den Gehülften volles Stimmrecht zustehen solle.

Hierdurch wird den Gehülften immer noch ein wesentliches Votum gesichert und wenn sie dabei gegen die Börsenmitglieder einiger Maaßen zurückgesetzt werden, so werden sie sich überzeugen, daß dies nicht allein in ihrer Stellung, sondern besonders in der Billigkeit beruht, da die wirklichen Börsenmitglieder nicht unbedeutende Opfer zur Gründung und Erhaltung der Anstalt bringen, und daher auf einige Bevorzugung ein unzweifelhaftes Recht haben.

3) Sind noch die Rechte der Ehrenmitglieder in Bezug auf die innere Verwaltung der Anstalt zu erwägen.

Sie haben allerdings nicht dasselbe materielle Interesse zur Sache, als die ordentlichen Mitglieder, indessen bekunden sie doch durch ihren Beitritt, daß sie für die Anstalt selbst ein lebhaftes inneres Interesse haben — da das Anlegen ihrer Einschüsse mit Zins auf Zins für den möglichen wirklichen Beitritt nur einen sehr geringfügigen Vortheil gewährt — und deshalb verdienen sie meines Erachtens eine Berücksichtigung, jedenfalls keine Zurücksetzung, da, wo es sich gewisser Maaßen um den Ehrenpunkt handelt, also in Betreff ihres Stimmrechtes und ihrer Wählbarkeit.

Aus diesem Grunde sind sie meines Dafürhaltens in dieser Beziehung auch den wirklichen Mitgliedern gleich zu stellen, was auch nach §. 3 des Statutsentwurfs beabsichtigt ist.

Daß auch bei den Ehrenmitgliedern zwischen den Mitgliedern des Börsenvereins und den Gehülften derselbe Unterschied gemacht wird, wie bei den wirklichen Mitgliedern der Anstalt, versteht sich wohl von selbst.

B. Wenn ich solcher Gestalt meine Ansicht für die Rechte der einzelnen Klassen der Mitglieder ausgesprochen habe, so werden auch deren Pflichten in Bezug auf die innere Verwaltung zu erörtern sein. Insbesondere wird in dieser Beziehung festgestellt werden müssen, in wie weit jedes Mitglied zur Uebernahme eines Verwaltungsamtes in Folge auf ihn gefallener Wahl verpflichtet ist.

Von einer solchen Verbindlichkeit würde ich zunächst die Ehrenmitglieder gänzlich freisprechen, mit Ausnahme jedoch des wenig Mühe verursachenden Amtes des Vorsitzenden der Generalversammlung. Sie haben keine materiellen Vortheile aus der Anstalt zu erwarten, man kann ihnen daher auch wider ihren Willen keine Lasten aufbürden.

Von Frauen und den Gehülften kann hier überhaupt nicht die Rede sein, da sie nach meinem Vorschlage nicht wählbar sind. Es bleiben also nur die ordentlichen Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Börsenvereins sind, übrig.

Rücksichtlich ihrer dürfte es zweckmäßig erscheinen, ihre Verpflichtung zur Annahme der Wahlen den Bestimmungen analog auszusprechen, welche in gleicher Beziehung in dem Statute für den Börsenverein (§. 53 seq. daselbst) getroffen sind. Vielleicht könnte auch, um Ueberlastung zu vermeiden, da beide Institute in genauer Verbindung stehen, als Grund zur Ablehnung eines Amtes bei der Wittwenkasse der Umstand gelten, daß der Gewählte schon ein Amt bei dem Börsenverein bekleidet.

Das Amt des Vorsitzenden der Generalversammlung bringt nur wenige Lasten mit sich und würde ich daher zur Uebernahme desselben Jeden für verpflichtet erachten. Dagegen dürfte von dem Zwange zur Uebernahme der Wahl überall das Amt des Vorstehers auszunehmen sein. Dieses erfordert die ganze Thätigkeit eines geschäftserfahrenen und arbeitskräftigen Mannes und kann daher unmöglich Jemanden aufgedrungen werden.

C. Hiernach werden die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder der Anstalt in Bezug auf die innere Verwaltung derselben hin-